

Noten und Zeugnis auf dem juristischen Prüfstand

Notengebung und Laufbahntscheide basieren in allen Kantonen auf fundierten rechtlichen Grundlagen. Es wird viel Zeit und Mühe darauf verwendet, den Beurteilungskriterien einen objektiven und somit auch einen justiziablen Anstrich zu geben. Doch sind Zeugnisse und Promotionen auch gerecht?

Zeugnisse sind rechtlich ein Ausdrucksmittel für erbrachte Gesamtleistungen in einem bestimmten Fach. Die Promotionsordnungen schreiben in der Regel vor, dass nebst den einzelnen Prüfungsnoten immer auch die mündlichen und praktischen Leistungen ausserhalb der schriftlichen Klausuren bei der Festsetzung von Zeugnisnoten zu berücksichtigen sind. Eine rein mathematische Berechnung der Noten aufgrund von Prüfungen ist untersagt. Mitberücksichtigt werden vielerorts auch die Selbsteinschätzung der Lernenden und die Äusserungen der Eltern an Standortgesprächen. Den Lehrpersonen kommt daher ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum bei der Notengebung und den Laufbahntscheiden zu.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Das Zeugnis mit der Bewertung der Leistung und allenfalls der Arbeitshaltung ist eine Verfügung der Lehrperson, die mit Rekurs bei der Schulbehörde angefochten werden kann. Dies daher, weil die einzelnen Prüfungsnoten dem Kind bzw. den Erziehungsberechtigten nicht als Verfügung eröffnet, sondern lediglich zur Kenntnis gebracht werden und somit direkt in die Zeugnisnoten einfließen. Es muss aus diesem Grunde möglich sein, im Rahmen eines späteren Rekurses die Zeugnisnote zu überprüfen.

Anspruch auf rechtliches Gehör

Vorwiegend in Form von Standort- oder Beurteilungsgesprächen wird dem betroffenen Kinde, respektive den Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör bei Laufbahntscheiden gewährt. Dieses besteht aus der Einsicht in die relevanten Akten; dazu gehören auf alle Fälle die Prüfungen, Berichte der Lehrperson oder von Fachstellen, Protokolle von Gesprächen sowie die Möglichkeit der Betroffenen entweder schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Wird dieser Anspruch verletzt, kann dies zur Folge haben, dass die Schülerin oder

der Schüler trotz ungenügender Leistung zumindest provisorisch in das von den Eltern gewünschte Niveau z.B. der Oberstufe eingeteilt werden muss.

Rekurse gegen Laufbahntscheide oder Zeugnisnoten haben in der Praxis selten Erfolg. Dies liegt daran, dass die zu beurteilende Behörde oder bei Weiterzug an ein Gericht nicht ohne Not den Ermessensspielraum der Lehrperson einschränkt. Im Einzelfall müsste vom Rekurrenten daher nachgewiesen werden, dass die Note oder die Leistungsbeurteilung willkürlich zustande kam. Diese Beweisführung ist ausserordentlich schwierig zu leisten.

Lehrpersonen ist aber auf alle Fälle zu empfehlen, sämtliche relevanten Benotungsunterlagen zumindest bis zur Rechtskraft des Zeugnisses respektive des Laufbahntscheides aufzubewahren. In einem Rekursfall müssen die Schulen die Akten für ihren Entscheid vorlegen können. Die von den Kantonen vorgesehenen Verfahren genügen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Offen bleibt die Frage, ob diese auch gerecht sind und diese Art von Leistungsbeurteilung die effektive Leistungsfähigkeit eines Schülers wiedergibt.

Verstoss gegen das Willkürverbot?

Die pädagogische Forschung weist eindrucksvoll nach, dass die Notengebung an unseren Schulen in hohem Masse ungerecht, nicht vertrauenswürdig und zufällig ist (Berichte Seiten 7 bis 12). Beispielsweise variiert die Wahrscheinlichkeit, an eine Sonderklasse für Lernbehinderte überwiesen zu werden, je nach Wohnkanton um bis das Zehnfache. Regionale Analysen zeigen, dass diese Unterschiede auch innerhalb eines Kantons auftreten. Nur wenige Kilome-

ter Distanz können aus einer Real- eine Sekundarschülerin und aus einem Sonderklassen- einen Regelklassenschüler machen.

Die Bundesverfassung schreibt vor, dass alle Menschen gleich vor dem Gesetz sind und jede Person den Anspruch hat, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Die bundesgerichtliche Definition von Willkür lautet: Staatliche Akte sind willkürlich, wenn sie nicht sachlich begründbar sind, sinn- und zwecklos erscheinen, höherrangiges Recht krass verletzen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen.

Es wäre nun aber falsch, die Lehrpersonen als Urheber willkürlicher Beurteilungen zu brandmarken. Denn diese haben sich an Noten oder andere Formen der Leistungsbeurteilung zu halten, über die sie kaum bestimmen können. Rechtsphilosophisch lässt sich die heutige Beurteilungspraxis in keiner Weise rechtfertigen. Formaljuristisch genügen die angewandten Normen dem Recht. Eine Zeugnisklage mit Verweis auf das Gebot der Rechtsgleichheit und des Willkürverbotes hätte kaum Chancen auf Erfolg. Recht und Gerechtigkeit passen nicht immer zueinander und dies gilt auch für das Bildungswesen. Die Lösung dieses Problems ist keine juristische, sondern eine gesellschaftliche.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch

Lehrpersonen ist zu empfehlen, relevante Benotungsunterlagen zumindest bis zur Rechtskraft des Zeugnisses respektive des Laufbahntscheides aufzubewahren. Im Rekursfall müssen die Schulen die Akten für ihren Entscheid vorlegen können.

Grosi darf ohne Bewilligung Enkel betreuen

Die vom Bund in die Vernehmlassung geschickte Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) wirft hohe Wellen. Die KiBeV will institutionalisierte Betreuungsstätten und -personen unter Bewilligungspflicht stellen, um die Qualität der Betreuung zu sichern – nicht aber das Grosi.

Grosi und Verwandte dürfen weiterhin ohne Bewilligung Kinder der eigenen Familie betreuen. Die «Bewilligungspflicht der Kinderbetreuungsverordnung des Bundes betrifft institutionalisierte Betreuungsstätten und -personen», wie der LCH in einer Stellungnahme schreibt.

Sabrina Meier

Der Bundesrat schickte die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) am 5. Juni 2009 in die Vernehmlassung, die bis zum 15. September dauerte. Die KiBeV soll die Pflegekinder-Adoptionsverordnung (PAVO) von 1977 ersetzen und bei Annahme würde die Verordnung am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Die KiBeV soll eine gesamtschweizerisch einheitliche Basis für den Betreuungssektor bilden, die die qualitativ hochwertige, professionelle Tagesbetreuung von Kindern ausserhalb des engsten Familienkreises sichert. Die Vorlage hält sich an die Vorgaben, die in

Kantonen, zum Beispiel dem Kanton Zürich, bereits existieren und mit Erfolg umgesetzt werden. Grosseltern, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner des sorgeberechtigten Elternteils, die im gleichen Haushalt leben, Verschwägerter und Verwandte sind von der Bewilligungspflicht befreit. (Art. 8, Befreiung von der Bewilligungspflicht).

Gute Betreuung, gute Schulkarriere

Die Nachfrage nach ausserfamiliärer Betreuung hat in den letzten Jahren stark zugenommen – eine professionelle Betreuung und Förderung der Kinder ist unabdingbar. Befinden sich Kinder in einem förderlichen Umfeld, fällt ihnen das Lernen leichter und sie können somit einfacher schulische Erfolge verzeichnen.

Auch die Integration fremdsprachiger Kinder wird durch die Sprachkompetenz des Betreuungspersonals beeinflusst. Betreuende müssen eine Vorbildfunktion einnehmen und die Kinder altersgerecht fördern. Sind Personen erziehe-

risch, charakterlich oder gesundheitlich nicht fähig, Kinder zu betreuen, stellen sich bei einer bewilligungspflichtigen Person oder Einrichtung Missstände ein, und behebt die Betreuung die Mängel nicht innert nützlicher Frist, wird ein Betreuungsverbot beziehungsweise ein Bewilligungsentzug ausgesprochen.

Kantonale Fachstellen

Kantonale Fachstellen, die bei Annahme der KiBeV eingerichtet werden müssen, erteilen oder entziehen Bewilligungen. Weiter sind sie aber auch für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals zuständig und stehen Tages- und Pflegeeltern kostenlos beratend zur Verfügung. Weiter sieht die KiBeV vor, dass Tages- und Pflegeeltern vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit einen Einführungskurs besuchen müssen.

Weiter im Netz:

<http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=26999>

Eingriffe in das Familienleben befürchtet

Die Verordnung über die ausserfamiliäre Kinderbetreuung stösst auf heftigen Widerstand bei den Bürgerlichen.

Unter dem Vorwand des «Kindeswohls» und der «Professionalisierung» verfolge die PAVO eine systematische Entmündigung der Eltern, kritisiert etwa die SVP und fordert einen Verzicht auf die Totalrevision der Verordnung. Auch der CVP und der FDP geht der Entwurf zu weit. Die Bewilligungspflicht für Verwandte und Bekannte greife in das Familienleben ein, ohne einen Mehrwert für die Kinder zu bringen.

Kinder haben Recht auf klare Regelungen

«Die neuen Regelungen sind keine Schikane für Gotti-Ferien und Nachbarinnen-Hilfe», schreibt das Netzwerk Kinderbetreuung in seiner Stellungnahme. Im Gegenteil: Kinder hätten ein Recht darauf, dass Betreuungsangebote klaren Regelungen unterstellt seien. Die

Pflegekinder-Aktion Schweiz begrüsst die Revision der Verordnung ebenfalls. Pflegekinder, die auf eine Vollzeitbetreuung angewiesen seien, würden besser geschützt, begründet Geschäftsführer Philipp Öchsli die Position. Der Fokus der öffentlichen Debatte beschränke sich weniger auf die Vollzeitbetreuung als auf die Tagesbetreuung: «Die Leute fragen sich, wo die Grenzen der Einmischung ins Familienleben sind.»

Eine Lösung zwischen Kindeswohl und Elternverantwortung strebt Pro Familia Schweiz an. Daher befürworte die Organisation die vom Bund vorgeschlagene Unterteilung zwischen Tagesbetreuung und Vollzeitbetreuung. Denn eine staatlich angeordnete Betreuung, beispielsweise bei Überforderung der Eltern, könne nicht mit der freiwillig gewählten

Kinderbetreuung etwa in einer Kinderkrippe verglichen werden.

Bundesamt für Justiz will schnelle Lösung

Das Bundesamt für Justiz habe die Debatten in den Medien verfolgt, sagt David Rüetschi auf Anfrage. Daher habe die Auswertung der Vernehmlassung hohe Priorität: «Wir wollen möglichst schnell eine neue Lösung präsentieren.» Dabei hätten die Stimmen der Kantone, Parteien und Fachstellen grosses Gewicht, verspricht er. Von den umstrittenen Vorschriften für die Tagesbetreuung seien einzig Grosseltern ausgenommen. «Und Verwandte benötigen für die Tagesbetreuung ebenfalls keine Bewilligung, nur die regelmässige Nachtbetreuung ab zwei Nächten pro Woche fällt unter die Regelung», präzisiert Rüetschi. sda